

Satzung – Kapellenchor Schleckheim

Anlage zum Einladungsschreiben vom 31.05.2022

Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern: Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kapellenchor Schleckheim“ mit Sitz in Aachen-Schleckheim.
2. Der Verein soll nach seiner Gründung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Pflege der Chormusik, insbesondere auf sakralem Gebiet. Der Verein stellt sein Singen bei sich bietenden Gelegenheiten gemeinnützig in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Einüben und Aufführen der Chormusik verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und ohne Absicht auf Gewinnerzielung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer Beitrittserklärung beantragt. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied gleichzeitig die Vereinssatzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Es wird zwischen folgenden Formen der Mitgliedschaft unterschieden:
 - 3.1 Aktive Mitgliedschaft:

Aktive Mitglieder nehmen an den Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszwecks teil, insbesondere an den Proben, die für die Aufführung der einstudierten Musik notwendig sind. Es ist ein jährlicher Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung und wird in der Vereinsordnung festgehalten.
 - 3.2 Inaktive, fördernde Mitgliedschaft:

Inaktive, fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Zuwendungen und sind von den Aktivitäten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind, befreit. Es ist ein jährlicher Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung und wird in der Vereinsordnung festgehalten.
 - 3.3 Ehrenmitgliedschaft:

Die Mitgliederversammlung ernennt Ehrenmitglieder, die sich durch langjährige Verdienste um die Chorgemeinschaft verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Satzung – Kapellenchor Schleckheim

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Mitgliedsbeiträge:
 - 1.1. Mitgliedsbeiträge sollten möglichst im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Erteilt ein Mitglied kein Sepa-Basis-Lastschriftmandat ist es verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag bis zum 15. März d. J. auf das Konto des Vereins zu zahlen.
 - 1.2. Neue Mitglieder bezahlen ihren Beitrag ab dem folgenden Geschäftsjahr.
 - 1.3. Der Verein zieht die Mitgliedsbeiträge jährlich bis zum 15. März bei aktiven und inaktiv fördernden Mitgliedern ein. Fällt der Einzugstag nicht auf einen Werktag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Werktag.
 - 1.4. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Härtefällen für eine befristete Zeit eine teilweise oder gänzliche Befreiung von Beitragszahlungen auszusprechen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und die Mitgliedschaft endet zum Ende des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder) ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied erhält einen Beschluss, welcher ebenfalls mit den Gründen über den Ausschluss versehen ist. Dieser Beschluss wird per einfachem Einwurfeinschreiben oder in elektronischer Form per E-Mail dem ausgeschlossenen Mitglied übersandt. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch muss innerhalb von vier Wochen ab dem Eingang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über den Einspruch wird

bei der nächsten Mitgliederversammlung befunden.

- 2.1 Zu Ausschlussgründen zählen:
 - 2.1.1 Grobe Verstöße gegen die Satzung und die Vereinsordnung
 - 2.1.2 Zuwiderhandlung gegen die Interessen, das Ansehen und den Zweck des Vereins
 - 2.1.3 Verursachung von Streit und Zwietracht unter den Mitgliedern
 - 2.1.4 Schuldhaftes zivil- und oder strafrechtliche Fehlverhalten von Vorstandsmitgliedern, die im Zusammenhang der Ausübung ihrer Aufgabe als Vorstandsmitglied stehen
3. Bei Tod eines Mitglieds besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

1. Die Mitgliederversammlung:
 - 1.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Einladungen können schriftlich oder elektronisch versandt werden. Sie sind rechtzeitig, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Anschrift oder E-Mailadresse vor Versammlungstermin versandt wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sie ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Wahlen werden geheim durchgeführt. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer; im ersten Jahr einen für die Dauer von 2 Jahren und einen weiteren für die Dauer von einem Jahr.
 - 1.2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1.2.1. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - 1.2.2. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes

Satzung – Kapellenchor Schleckheim

- 1.2.3. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 1.2.4. Wahl des Vorstandes
- 1.2.5. Wahl von zwei Kassenprüfern
- 1.2.6. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- 1.2.7. Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung für den Chorleiter
- 1.2.8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 1.2.9. Änderung der Satzung mit einer mind. Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen
- 1.2.10. Änderung der Vereinsordnung mit einer mind. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen
- 1.2.11. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
(Näheres zu Punkt 1.2.5. und 1.2.6. regelt die Vereinsordnung; zu Punkt 1.2.7. vgl. § 6 Punkt 2.8.)
- 1.3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem schriftlichen Protokoll festgehalten, welches vom Schriftführer erstellt wird.
- 1.4. Die Einladungen müssen spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin bei den Mitgliedern eingehen.
2. Der Vorstand:
In den Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden.
 - 2.1. Dem geschäftsführenden Vorstand (gem. § 26 BGB) gehören an
 - 2.1.1. der Vorsitzende
 - 2.1.2. der stellvertretende Vorsitzende
 - 2.1.3. der Schriftführer
 - 2.1.4. der Kassierer
 - 2.1.5. der Chorleiter
 - 2.2. dem erweiterten Vorstand gehören an
 - 2.2.1. zwei Beisitzer
 - 2.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für alle den Verein betreffenden Aktivitäten gegenüber der Öffentlichkeit sowie den rechtlichen, organisatorischen oder sonstigen Belangen auf der Grundlage der

geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder bei Verhinderung des Vorsitzenden durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

- 2.4. Der Vorstand beruft einmal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger schriftlicher Vorankündigung die Jahreshauptversammlung ein.
- 2.5. Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt, mit der Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- 2.6. Zur Durchführung seiner Arbeit hält der Vorstand Sitzungen ab, die vom Vorsitzenden schriftlich 2 Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einzu-berufen sind. Die Beschlüsse werden protokolliert und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterschrieben.
- 2.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Die Beisitzer sind stimmberechtigt.
- 2.8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass der Chorleiter für seine Arbeit im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks eine angemessene Aufwandsentschädigung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen der Ehrenamtspauschale festgesetzt wird.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das

Satzung – Kapellenchor Schleckheim

Vermögen des Vereins nach Beendigung der Liquidation an den „Kapellenverein Schleckheim 2019 e.V.“, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einsetzt.

§ 8 Datenschutz

Die Daten der Mitglieder werden ausschließlich zum Zweck der Mitgliederverwaltung benötigt und vertraulich unter Beachtung der Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) behandelt. Nach Ausscheiden eines Mitglieds werden die Daten gelöscht.

Die Vereinssatzung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 15.06.2022 beschlossen

